



# HESSISCHER LANDTAG

01. 08. 2019

## **Kleine Anfrage**

**Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 06.05.2019**

### **Inklusion behinderter Menschen hinsichtlich Mobilität und Wohnen und Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. In welchen Kreisen und kreisfreien Städten gibt es Beförderungsdienste für Menschen mit Gehbehinderungen?

Die Beförderungsdienste für Menschen mit (Geh-) Behinderung fallen in die Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Der Hessische Städtetag teilte auf Anfrage mit, dass es in allen kreisfreien Städten Beförderungsdienste gibt. Der Hessische Landkreistag übersandte eine Übersicht seiner Abfrage bei den Landkreisen, wonach die meisten Landkreise über einen Beförderungsdienst verfügen (siehe Anlage 1).

Frage 2. Zu welchen Konditionen können gehbehinderte Menschen welche Beförderungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen?

Die Inanspruchnahme von Beförderungsmöglichkeiten ist im Sozialgesetzbuch IX – Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Teil 3 – Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) – geregelt. Menschen mit Behinderung können in Abhängigkeit von der durch das für den Wohnort zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales (HAVS) festgestellten Schwerbehinderteneigenschaft und des Merkzeichens bestimmte Rechte und Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen. Dazu gehören der Anspruch auf Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr und/oder Kfz-Steuerermäßigungen.

Die Voraussetzungen und Modalitäten sind dem beigelegten Schaubild zu entnehmen (siehe Anlage 2) bzw. der Internetseite:

→ <https://rp-giessen.hessen.de/soziales>

Beförderungskosten können als Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft übernommen werden, wenn ein gehbehinderter Mensch zum anspruchsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe gehört. Kostenträger sind die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Eingliederungshilfe oder der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe. Die Zuständigkeit bestimmt sich bis zum 31.12.2019 nach dem Hessischen Ausführungsgesetz (HAG) zum Sozialgesetzbuch (SGB) XII – Sozialhilfe – und ab 01.01.2020 nach dem HAG zum SGB IX – Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Der LWV wird ab diesem Zeitpunkt für alle Personen, die nach Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen, zuständiger Träger sein. Diese Zuständigkeit gilt nicht für Erstanträge, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze (Renteneintrittsalter) gestellt werden.

Die Träger der Eingliederungshilfe haben in jeweils eigener Zuständigkeit Regularien für die Beförderung erarbeitet. Der LWV übernimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit im ambulanten Bereich Beförderungskosten für die Nutzung eines Taxis oder, wenn dies behinderungsbedingt nicht möglich ist, die Kosten eines besonderen Fahrdienstes, wenn der Mensch mit Behinderung aufgrund der Schwere seiner Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen kann. Voraussetzung ist, dass das Ausweismerkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) im

Schwerbehindertenausweis eingetragen ist, oder der Mensch mit Behinderung diesem Personenkreis nach versorgungs- oder amtsärztlicher Feststellung gleichzustellen ist und kein eigenes Fahrzeug vorhanden oder die Nutzung eines Fahrzeugs eines Haushaltsangehörigen behinderungsbedingt nicht möglich ist.

Es werden in der Regel Kosten für Fahrten insgesamt bis zu 250 km im Monat übernommen. Taxifahrten oder Beförderungsdienste können für einen Termin wöchentlich, also regelhaft acht Einzelfahrten im Monat in Anspruch genommen werden, wobei Hin- und Rückfahrten jeweils als Einzelfahrt gewertet werden.

Die von den örtlichen Trägern getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der Vergütungen werden durch den LWV bei seiner Leistungsgewährung beachtet und angewendet.

Der Hessische Städtetag teilte allgemein mit, dass die Konditionen in den kreisfreien Städten unterschiedlich sind und der Geschäftsstelle keine näheren Informationen vorliegen. Der Hessische Landkreistag verweist auf die Antworten der einzelnen Landkreise (siehe Anlage 1).

Da gehbehinderte Menschen auch eine Beförderungsmöglichkeit im Rahmen einer Krankenfahrt in Anspruch nehmen können, weist der LWV darauf hin, dass alle Fahrten ohne medizinisch-fachliche Betreuung als Krankenfahrten gelten. Sie erfolgen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, privaten Kraftfahrzeugen, Mietwagen, Wagen mit behindertengerechter Ausstattung oder Taxen.

Die Krankenkasse übernimmt Krankenfahrten:

- Zu stationären Leistungen (§ 60 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V),
- zu vor- und nachstationären Behandlungen, wenn dadurch eine stationäre Behandlung vermieden oder verkürzt wird,
- zu ambulanten Operationen und damit in Zusammenhang stehenden Vor- oder Nachbehandlungen nur, wenn dadurch eine Krankenhausbehandlung vermieden wird oder wenn diese nicht machbar ist,
- zu ambulanten Behandlungen bei: Menschen mit den Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung), dem Merkzeichen Bl (blind) oder dem Merkzeichen H (hilflos) im Schwerbehindertenausweis,
- von Patientinnen und Patienten mit Pflegegrad 3, wenn zusätzlich eine dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung vorliegt. Letzteres gilt nicht, wenn bereits am 31.12.16 Pflegestufe 2 vorlag und
- von Patientinnen und Patienten mit Pflegegrad 4 oder 5.

Bei allen anderen Patientinnen und Patienten muss die Krankenfahrt zu einer ambulanten Behandlung vorher von der Krankenkasse genehmigt werden. Diese Genehmigung gibt es in der Regel nur bei

- Versorgung einschließlich Diagnostik in einer Geriatrischen Institutsambulanz,
- stark beeinträchtigter Mobilität und ambulanter Behandlung über einen längeren Zeitraum und
- Fahrten zu häufiger Therapie bei bestimmten Erkrankungen (sog. Serienbehandlung). Das gilt bei einer Grunderkrankung, die eine bestimmte Behandlung erfordert, welche häufig und über einen längeren Zeitraum erfolgen muss und der Krankheitsverlauf muss den Patientinnen und Patienten so beeinträchtigen, dass eine Beförderung unerlässlich ist.

Solche Behandlungen sind z.B. Dialyse oder eine Strahlen- oder Chemotherapie bei Krebs. Patientinnen und Patienten müssen in der Regel bis zu 10 € zuzahlen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat zur Verordnung von Rettungsfahrten, Krankentransporten und Krankenfahrten eine Richtlinie erstellt, diese ist zu finden unter:

→ <https://www.g-ba.de/richtlinien/25/>

Frage 3. In welchen Kreisen und kreisfreien Städten gibt es inklusive Wohnprojekte?

Da der Begriff des „inklusive Wohnprojekts“ nicht gesetzlich definiert und damit nicht klar abgrenzbar ist, fällt die Beantwortung der angefragten Kommunalen Spitzenverbände und des LWV auch entsprechend unterschiedlich aus. Der LWV und der Hessische Städtetag teilten mit, dass ihnen keine Angaben vorliegen. Der Hessische Landkreistag übersandte eine Übersicht seiner Abfrage bei den Landkreisen. Danach konnten 7 Landkreise, Bergstraße, Main-Kinzig, Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Fulda, Werra-Meißner, konkrete Angaben machen (siehe Anlage 1)

Frage 4. Wie viele Personen in Hessen wohnen in inklusiven Wohnprojekten?

Der Hessischen Landesregierung sind keine Angaben bekannt. Der LWV Hessen besitzt ebenfalls keine Informationen über die Anzahl. Er verweist allgemein darauf, dass im Jahr 2018 mehr als 31.000 Menschen mit Behinderungen Leistungen zum Wohnen erhielten, hiervon mehr als 17.000 Menschen mit Behinderungen Leistungen zur Unterstützung im eigenen Wohnraum (ambulantes Betreutes Wohnen). Da der überwiegende Anteil der Menschen mit Behinderungen, die Leistungen des ambulant Betreuten Wohnens in der Regel dort erhalten, wo auch andere, nichtbehinderte Menschen wohnen, erachtet er diese Wohnform als dem inklusiven Wohnen gleichgestellt. Der LWV hält es für möglich, dass Menschen mit Behinderungen, die ambulante Leistungen nach § 53 und § 54 SGB XII in Kostenträgerschaft des LWV Hessen in Anspruch nehmen, in einer (z.B. auch selbst organisierten) inklusiven Wohngemeinschaft leben, dies dem LWV Hessen aber nicht explizit bekannt ist.

In Marburg und in Gießen gibt es z.B. Wohngemeinschaften im Rahmen des ambulanten Betreuten Wohnens, in denen Menschen mit und ohne Behinderung zusammenleben. Die Menschen ohne Behinderung (z.B. Studenten) bringen sich dann meist auch in die Unterstützung der Menschen mit Behinderung, z.B. in Form von Assistenzleistungen, ein.

Dem Hessischen Städtetag liegen hierzu keine Angaben vor. Der Hessische Landkreistag verweist auf seine Übersicht, wonach die sechs Landkreise Main-Kinzig, Gießen, Fulda, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg und Waldeck-Frankenberg konkrete Angaben zu Anzahl machen konnten (siehe Anlage 1).

Frage 5. Wie hoch ist der Bedarf an solchen Wohnungen?

Der Hessischen Landesregierung liegen hierzu keine validen Daten vor. Der LWV kann ebenfalls keinen konkreten Bedarf an inklusivem Wohnraum beziffern, bestätigt aber einen grundsätzlichen Bedarf an barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen.

Dem Hessischen Städtetag liegen auch keine Angaben vor. Der Hessische Landkreistag verweist auf seine Abfrage bei den Landkreisen. Danach haben die fünf Landkreise Bergstraße, Main-Kinzig, Lahn-Dill, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner die Frage näher beantwortet (siehe Anlage 1).

Frage 6. Werden inklusive Wohnprojekte in Hessen gefördert? Wenn ja, bitte die Förderungsmodalitäten darstellen.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) fördert inklusive Wohnprojekte im Rahmen der sozialen Mietwohnraumförderung. Als Beispiel kann ein Objekt in Wetzlar aus dem Jahr 2018 genannt werden: Bauherr ist die Gemeinnützige Grundstücksgesellschaft der Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg mbH. Errichtet wurde ein Mietwohngebäude, unter anderem mit 6 Sozialwohnungen.

Das Bauvorhaben wurde als Inklusionsprojekt für das gemeinsame Wohnen von behinderten und nicht behinderten Menschen geplant, sowie mit Fördermitteln des Vereins Aktion Mensch unterstützt.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Förderung des sozialen Wohnungsbaus für den Verein "mittendrin leben Werk-Hilfe e.V. Calden" in Kassel bereits in der Vergangenheit (2011 und 2012) Fördermittel bereitgestellt. Die Werk-Hilfe e.V. unterhält Einrichtungen und Hilfen für ältere und behinderte Menschen im Bereich Wohnen, Tagesstruktur und Freizeit. Diese umfassen integrative Wohnanlagen mit behindertengerechten Wohnungen, Wohngemeinschaften, Kurzzeit- und Tagespflege, sowie Anlauf- und Beratungsstätten als Stützpunkt der Gemeinwesenarbeit. Mit diesen geförderten Wohnungen wurde barrierefreier und behindertengerechter Wohnraum für ältere und behinderte Menschen geschaffen.

Die Fördermittel werden für die Schaffung von Wohnraum, der zur dauerhaften Fremdvermietung zweckbestimmt ist, bereitgestellt. Es werden nur vollständige Wohnungen und keine Teile von Wohnungen gefördert. Der Wohnraum muss eine selbstständige Haushaltsführung ermöglichen.

Insbesondere in den Mietwohnungsbauprogrammen kann ein inklusives Wohnprojekt gefördert werden, so lange dieses keinen Heimcharakter darstellt.

Allgemeine Fördervoraussetzungen sind:

- die Einkommensgrenzen müssen eingehalten werden,
- die Wohnungsgröße muss eingehalten werden,
- die Nettokaltmiete darf einen bestimmten Höchstwert nicht überschreiten,
- die Dauer der Mietpreis- und Belegungsbindungen müssen eingehalten werden.

Bei dem Neubau von Mietwohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen beträgt die Einkommensgrenze derzeit:

- für einen Einpersonenhaushalt 15.572 €,
- für einen Zweipersonenhaushalt 23.626 €,
- zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 5.370 €.

Bei dem Neubau von Mietwohnungen für Haushalte mit mittlerem Einkommen beträgt die Einkommensgrenze derzeit:

- für einen Einpersonenhaushalt 18.686 €,
- für einen Zweipersonenhaushalt 28.351 €,
- zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 6.444 €.

Für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 650 € jährlich.

Die Förderung (Zuwendung) erfolgt als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung.

Beim Kommunalinvestitionsprogramm, Programmteil Wohnen (KIP) darf das Einkommen die Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4 HWoFG nicht überschritten werden. Dies bedeutet, dass hier die Einkommensgrenzen wie beim Mietwohnungsneubau für Haushalte mit geringem Einkommen gelten.

Wird Wohnraum in einer Gemeinde neu geschaffen, die in der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Bestimmung abweichender Einkommensgrenzen bei der Wohnraumförderung vom 3. August 2015 (GVBl. S. 331) genannt ist, können bis zu 50 % der Wohnungen mit Haushalten mit einem mittleren Einkommen belegt werden. Dann lauten hier die Einkommensgrenzen wie für Haushalte mit mittlerem Einkommen.

Die förderfähige Wohnfläche (Regelwohnfläche) beträgt bei Wohnungen für eine Person bis 45 Quadratmeter, bei Wohnungen für zwei Personen bis 60 Quadratmeter und für jede weitere Person 12 Quadratmeter mehr.

Zuständig ist in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern der Magistrat, im Übrigen der Kreisausschuss des Landkreises, in dessen Gebiet die Maßnahme errichtet werden soll.

Die Förderung erfolgt durch Darlehen in Höhe von 600 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche bis zu 1.800 €/m<sup>2</sup> und einem Finanzierungszuschuss je nach Dauer der Zinsbindung von 15 % bis zu 25 % des bewilligten Förderdarlehens. Der Zins beträgt hier 0,6 %.

Beim KIP gewährt das Land Hessen Zinszuschüsse für die Inanspruchnahme von Darlehen in Höhe von 1.300 €/m<sup>2</sup> bis zu 2.000 €/m<sup>2</sup>. Die Zinszuschüsse für das Darlehen trägt das Land für die ersten 15 Jahre in voller Höhe.

Darüber hinaus werden im Rahmen des Förderproduktes „Investitionszuschüsse für Behinderteneinrichtungen“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) auch inklusive Wohnprojekte für Menschen mit Behinderung gefördert.

In diesen Zusammenhang gibt es zwei Projektarten, die als inklusiv bezeichnet werden können:

- a) Wohnprojekte, in denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam leben,
- b) Wohnprojekte, die ausschließlich für Menschen mit Behinderung geplant sind und die inmitten von Kommunen angesiedelt sind und damit die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft ermöglichen.

Grundsätzlich erfolgt die Förderung nach den Maßgaben der Landeshaushaltsordnung und der Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR) vom 2. Mai 2011,

StAnz 2011, S. 747ff, zuletzt geändert, siehe StAnz. 2016, S. 405) und nach den Vorgaben der UN-BRK.

Die Haushaltsmittel für dieses Förderprodukt stammen aus dem kommunalen Finanzausgleich. Es werden somit Kommunen gefördert, die die Mittel dann an die Träger weiterreichen.

Dem Hessischen Städtetag liegen keine Angaben hierzu vor. Der Hessische Landkreistag verweist auf seine Abfrage bei den Landkreisen, wonach 2 Landkreise, Main-Kinzig und Limburg-Weilburg, entsprechend fördern (siehe Anlage 1).

Frage 7. Wie viele Förderanträge wurden im Zeitraum 2016 bis 2018 gestellt. Bitte nach Jahren differenzieren.

Im Rahmen des Förderproduktes „Investitionszuschüsse für Behinderteneinrichtungen“ des HMSI wurden insgesamt 18 inklusive Wohnprojekte gefördert:

- 2016: 8 Anträge,
- 2017: 5 Anträge,
- 2018: 5 Anträge.

Dem Hessischen Städtetag liegen keine Angaben vor. Der Hessische Landkreistag verweist auf seine Abfrage bei den Landkreisen. Danach förderten die zwei Landkreise Main-Kinzig und Limburg-Weilburg in 2018 jeweils ein inklusives Wohnprojekt (siehe Anlage 1).

Wiesbaden, 30. Juli 2019

In Vertretung:  
**Anne Janz**

**Anlage(n):**

Die komplette Drucksache inklusive der Anlage(n) kann im Landtagsinformationssystem unter:

➔ <http://starweb.hessen.de> abgerufen werden.

Auswertung Kleine Anfrage 20/563 - Kleine Anfrage Freie Demokraten

Inklusion behinderter Menschen hinsichtlich Mobilität und Wohnen in den hessischen Landkreisen

Stand Juli 2019



Landkreis	Frage 1	Frage 2	Frage 3	Frage 4	Frage 5	Frage 6	Frage 7
Bergstraße	Es gibt es einzelne Anbieter von Beförderungsdienste für geheingeschränkte Menschen. Verschiedene Einrichtungen haben entsprechende Fahrzeuge <b>und</b> befördern ihre Klienten zu und von den eigenen Angeboten. Ebenso die Tagespflegeeinrichtungen, die ebenfalls über entsprechende Fahrzeuge für ihre Klienten verfügen. Inwieweit Städte und Gemeinden derartige Angebote vorhalten, ist nicht bekannt.	Die Konditionen sind nicht bekannt.	Ideen zu inklusiven Wohnprojekte sind immer wieder Gegenstand von Gesprächen, konkrete Umsetzungen jedoch noch Mangelware. Im 2. Halbjahr 2019 ist ein Fachtag zur Thematik geplant. Problematisch sind die nicht vorhandenen Grundstücke.	Hierzu liegen aktuell keine verifizierbaren Daten vor.	Zum Stichtag 01.11.2018 wurden im Kreis Bergstraße von Haushalten mit Schwerbehinderten 179 Wohnungen gesucht. Diese Angaben beziehen sich jedoch nur auf wohnungssuchende Haushalte mit Jahreseinkommen gem. § 5 Gesetz über die Förderung von sozialem Wohnraum in Hessen. Nähere Daten liegen nicht vor.	Nicht bekannt	Nicht bekannt
Darmstadt-Dieburg	Im Landkreis Darmstadt-Dieburg gibt es einen Fahrdienst für Menschen mit Gehbehinderungen.	Menschen, die den öffentlichen Personennahverkehr aufgrund ihrer Behinderung nicht nutzen.	Es besteht kein Überblick über im Landkreis Darmstadt-Dieburg beste-	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.

	Für gehbehinderte Menschen mit Rollstuhl stehen Spezialfahrzeuge zur Verfügung. Es können Taxidienste genutzt werden, wenn kein Spezialfahrzeug benötigt wird.	zen können, können im Rahmen der Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftl. und kulturellen Leben nach dem SGB XII Antrag auf Kostenübernahme stellen. Eine Kostenübernahme ist einkommens- und vermögensabhängig. Jedem Leistungsberechtigten wird grundsätzlich ein bestimmtes Fahrdienstbudget zur Verfügung gestellt. Wenn ein höherer Bedarf geltend gemacht wird, erfolgt eine Bedarfsermittlung.	hende inklusive Wohnprojekte.				
Groß-Gerau	Es gibt Beförderungsdienste für Menschen mit Behinderung, neben Anbietern mit speziellen Vorrichtungen z.B. für Rollstühle, übernehmen auch die Taxiunternehmen Beförderungsdienste für Menschen mit Gehbehinderungen.	Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- aG-Vermerk im Schwerbehindertenausweis/Feststellungsbescheid (aG = außergewöhnlich gehbehindert)</li> <li>- kein eigenes Kfz auf Antragsteller zugelassen</li> <li>- Einkommens- und Vermögensüberprüfung</li> </ul> Den Anspruchsberechtigten <ul style="list-style-type: none"> <li>- werden Beförderungsscheine quartalsweise ausgegeben, die sie beim Unternehmen ihrer Wahl einlösen können</li> <li>- pro Monat 4 Fahrten innerhalb des Wohnortes und 2 Fahrten außerhalb bis 50 km</li> <li>- Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Kreis Groß-Gerau.</li> </ul>	Im Kreis Groß-Gerau gibt es aktuell kein inklusives Wohnprojekt.	Entfällt	Der Bedarf ist nicht quantifiziert.	Nein	Es wurden beim Kreis keine Anträge auf inklusive Wohnprojekte festgestellt. Die Kreisvereinigung Lebenshilfe plant und beantragt aktuell beim Landeswohlfahrtsverband und der Stiftung Aktion Mensch ein inklusives Wohnprojekt.

Hochtaunus	Im Hochtaunuskreis wird die Eingliederungshilfeleistung des so genannten „Behindertenfahrdienstes“ angeboten.	Die Eingliederungshilfeleistung des „Behindertenfahrdienstes“ kann von deutlich mobilitätseingeschränkten Menschen (in der Regel Merkmal „aG“ des Schwerbehindertenausweises) in Anspruch genommen werden, sofern sie die entsprechenden Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschreiten. Diese Leistung wird normalerweise durch private Taxiunternehmen ausgeführt.	Es gibt im Hochtaunuskreis keine öffentlich geförderten inklusiven Wohnprojekte. Hinzu kommt die Problematik, dass der Begriff des „inklusive Wohnprojekts“ nicht gesetzlich definiert und damit nicht klar abgrenzbar ist.	k. A.	k. A.	Nein	Entfällt
Main-Kinzig	Main-Kinzig-Kreis - Richtlinien vom 20.1.1988 2 Anbieter bieten den speziellen Behindertenfahrdienst an; die Selbsthilfe Körperbehinderter in Erlensee und der Pflegedienst "Weiße Taube" in Freigericht. Im Einzelfall kann die Nutzung eines Taxiunternehmens vereinbart werden.	Voraussetzungen: Merkmale aG, nicht in der Lage ÖPNV zu nutzen und Bedürftigkeit nach dem SGB XII. Mindestens 3 Fahrten (Hin- und Rückfahrt) monatlich kostenfrei nutzbar für max. 50 km einfach sowie individuelle Einzelfallhilfen.	Im Main-Kinzig-Kreis unterhält die Selbsthilfe Körperbehinderte in Erlensee eine Wohnanlage mit 61 Wohneinheiten (Fertigstellung 1995 und Erweiterung 2010). Der MKK hat das Wohnprojekt mit der Bereitstellung des Grundstücks in Erbpacht unterstützt. Im Planungsstadium befindet sich ein weiteres Integratives Wohnprojekt der Selbsthilfe Körperbehinderte, ebenfalls in Erlensee. Hier sollen in einem 1. Bauabschnitt 14 Wohneinheiten plus 2 Übergangswohnungen entstehen	In der bereits bestehenden Wohnanlage leben insgesamt 118 Menschen, wovon ca. 50 % über einen festgestellten Grad der Behinderung verfügen. Eine ausschließliche Vermietung an Menschen mit Behinderung war nicht vorgesehen. Bei den Mietern handelt es sich um Menschen mit einer Behinderung und Senioren aber auch junge Familien.	Lt. dem Träger des Wohnparks lagen zum Beginn der neuen Planungen rd. 70 Anfragen von Interessenten vor. Die Anzahl können wir nicht verifizieren. In unserem Sachgebiet Pflege und Reha waren in den vergangenen Jahren vereinzelt Anfragen nach einer behindertengerechten Wohnung zu verzeichnen; aber meistens wollten die Betroffenen auch an ihrem bisherigen Woh-	Ja. Förderungsmodalitäten: Förderrichtlinien "Preisgünstiger Wohnungsbau im MKK" zur Neuschaffung von Wohnraum mit einem maximalen Mietpreis von 7,50 €/QM Mietfläche. Antragsberechtigte sind kreisangehörige Städten und Gemeinden, Kommunale Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften. Das Volumen des Programms liegt bei 12 Mio. Euro, wovon 1 Mio. Euro für die Schaffung von barrierefreien Wohnraum zweckgebunden sind.	Bisher wurde nur ein Antrag in 2018 durch die Selbsthilfe Körperbehinderte gestellt und ein Förderzuschuss für den 1. Bauabschnitt bewilligt und für den 2. Bauabschnitt in Aussicht gestellt.

			und bereits im ersten Halbjahr 2020 bezugsfertig sein. In einem 2. Bauabschnitt sollen zu einem späteren Zeitpunkt dann weitere 12 Wohneinheiten entstehen.		nort bleiben. Wohnraumanpassende Maßnahmen durch die Pflegekassen und ergänzend durch die Sozialhilfeträger sind dann sehr hilfreich.		
Main-Taunus	Durch den MTK werden einkommens- und vermögensabhängig (SGB XII) zwei Beförderungsmodelle für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Merkmal im Schwerbehindertenausweis) unterstützt. Zum einen wird die Beförderung durch bestimmte Taxiunternehmen gefördert und zum anderen können Personen, die im Rollstuhl transportiert werden müssen, mit den Fahrdiensten der Hilfsorganisationen AWO, ASB, Malteser und JUH Fahrten vereinbaren. Darüber hinaus gibt es freie gewerbliche Anbieter, die Fahrten für gehbehinderte Menschen übernehmen aber nicht mit dem MTK abrechnen können.	Gehbehinderte Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „aG“ besitzen, deren Einkommen- und Vermögen die Grenzen nach SGB XII nicht überschreiten, die kein Kfz im eigenen Haushalt besitzen und nicht in einer Einrichtung leben, deren Kosten durch einen anderen Kostenträger (z.B. LWV) getragen werden, können auf Antrag für 1 Jahr 48 Fahrscheine erhalten. Taxifahrten werden je Fahrschein mit 13,00 € und die Fahrten mit den Hilfsdiensten entweder zum Festpreis von 37,50 € je Fahrschein oder einer km-Pauschale von 1,20 € erstattet. Die Teilnehmer können im gesamten MTK und den Städten und Gemeinden Frankfurt/M, Wiesbaden, Bad Homburg, Königstein, Oberursel, Glashütten, Niedernhausen,	Im MTK gibt es keine solchen Wohnprojekte.	Keine Angaben möglich	Keine Angaben möglich	k.A.	k.A.

		Mainz, Rüsselsheim, Raunheim, Kelsterbach, Kronberg Fahrten vereinbaren. Ausgangs- oder Zielpunkt muss im MTK liegen.					
Odenwald	<p>Im Odenwaldkreis gibt es keine eigenständigen Beförderungsdienste für Menschen mit Gehbehinderungen.</p> <p>Im Sinne einer vollständigen Inklusion können im Odenwaldkreis behinderte Menschen öffentliche Verkehrsmittel barrierefrei von Haustür zu Haustür benutzen. Dafür steht ihnen ein fahrplanloser Linienverkehr als sog. "taxOMobil"-Fahrten zur persönlichen Wunschzeit mit einer Anmeldefrist von mind. 60 Minuten zur Verfügung. Wer einen nicht zusammenklappbaren Rollstuhl mitführt, muss die Fahrt 5 Stunden im Voraus anmelden. Der Angebotszeitraum für taxOMobil-Fahrten ist täglich von 5-22 Uhr (Sa 6-22 Uhr, SO 8-22 Uhr). Der Fahrpreis für eine taxOMobil-Fahrt ist der gleiche, wie bei nicht gehbehinderten Personen. Zu zahlen ist der maßgebende Verbundtarif und ein entfernungsabhängiger Zu-</p>		Freiwillige Mittel für inklusive Wohnprojekte gibt es im Odenwaldkreis nicht. Uns ist auch nicht bekannt, ob es inklusive Wohnprojekte gibt. Bei der Bauplanung wird dies nicht angegeben, im Fachbereich Wohnförderung sind keine derartigen Projekte beantragt.	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.

Offenbach	<p>schlagspreis.</p> <p>Im Kreis Offenbach gibt es seit 01.01 .2001 einen Behindertenfahrdienst.</p>	<p>Den Behindertenfahrdienst können schwerbehinderte Bürgerinnen ab dem 3. Lebensjahr in Anspruch nehmen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Offenbach haben, einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen "ag" oder "H" besitzen und deren Einkommen und Vermögen die entsprechenden Grenzen des SGB XII nicht übersteigen. Den Fahrdienst nicht in Anspruch nehmen können Personen, denen ein eigenes oder familieneigenes Fahrzeug zur Verfügung steht.</p> <p>Das Angebot richtet sich an Einzelpersonen; organisierte Gruppenfahrten sind <u>nicht</u> möglich.</p>	<p>Im Kreis Offenbach gibt es kein inklusives Wohnprojekt.</p>	<p>Nicht bekannt</p>	<p>Nicht bekannt</p>	<p>Nein</p>	<p>Entfällt</p>
Rheingau-Taunus	<p>Fehlanzeige da im Rheingau-Taunus-Kreis weder Beförderungsdienste noch inklusive Wohnprojekte vorhanden sind.</p>						
Wetterau	<p>Es gibt einen sog. Behindertenfahrdienst (BFD)</p>	<p>Hauptvoraussetzung für den BFD ist das Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis. Des Weiteren ist die Kostenübernahme einkommens- und vermögensabhängig nach den §§ 82, 90 SGB XII. Besonderheit bei der Einkommensberücksichtigung: liegt das übersteigende Einkommen unter</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Nicht bekannt</p>	<p>Nein</p>	<p>Entfällt</p>

		<p>300,00 € werden die Kosten des BFD in vollem Umfang übernommen, über 300,00 € erfolgt eine Ablehnung. Es gibt 60 Fahrscheine für 12 Monate. Pro Fahrschein können bis zu 40 km gefahren werden. Ab dem 41. km sind die Kosten selbst zu tragen.</p> <p>Pro Fahrt ist eine Eigenbeteiligung in Höhe von 5,00 € an den Beförderungsdienst zu entrichten.</p> <p>Eine Abrechnung kann nur mit den Beförderungsdiensten erfolgen, welche eine Vereinbarung mit dem WK abgeschlossen haben.</p> <p>Pro Fahrt erstatten wir eine Anfahrtspauschale in Höhe von 1,50 €.</p> <p>Pro km werden 0,97 € erstattet.</p>					
Gießen	<p>Beförderungsdienste, die ausschließlich für diese Fahrten zur Verfügung stehen, gibt es nicht. Allerdings haben überwiegend die Blitz-Ambulanz und vereinzelt die Johanniter in den letzten Jahren die Fahrten für Menschen mit Gehbehinderung übernommen, die eine Bewilligung im Rahmen eines Transportes in einem Spezialfahrzeug erhalten</p>	<p>Aus dem Musteranschreiben zum Erstantrag: ①</p>	<p>Bekannt sind zwei inklusive Wohnprojekte der Lebenshilfe in der Stadt Gießen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Projekt Mit-leben</li> <li>- WG am Eck</li> </ul>	<p>In der WG am Eck wohnen insgesamt 10 Bewohner, davon 5 mit Behinderung.</p> <p>Das Projekt Mit-leben bietet Wohnmöglichkeit für acht Menschen mit geistiger Behinderung und hohem Unterstüt-</p>	<p>Kann nicht beantwortet werden.</p>	<p>Nein</p>	<p>Entfällt</p>

	haben. Wird lediglich die Fahrtkostenpauschale i. H. v. derzeit 51,13 € mtl. bewilligt, werden von den Personen Mini-Car-Dienste nach Wahl in Anspruch genommen.			zungsbedarf. Die insgesamt elf barrierefreien Wohnungen stehen darüber hinaus auch dem Gießener Wohnungsmarkt zur Verfügung – so dass Menschen mit und ohne Behinderung unter einem Dach leben können.			
Lahn-Dill	Nicht bekannt	Entfällt	Frage Ist leider sehr allgemein formuliert. Bezogen auf Menschen mit Behinderungen wird ein Wohnprojekt im Jahr 2019 (über Lebenshilfe Wz—Weilburg) in Wetzlar an den Start gehen.	im LDK ca. 20	Der Bedarf ist vorhanden, allerdings ist zu beobachten, dass z.B. Barriere arme Wohnungen für Menschen, die einen Rollstuhl benötigen, nicht in dem Maße von den Adressaten nachgefragt werden, wie dies zu vermuten wäre. Eine vertiefte konzeptuelle Arbeit ist hier erforderlich.	k. A.	Fehlanzeige
Limburg-Weilburg	Im Landkreis Limburg-Weilburg ist ein Behindertenfahrdienst organisiert. Personen, die einen Behindertenausweis mit dem Merkmal aG (außergewöhnlich gehbehindert) besitzen, können an dem Behindertenfahrdienst teil-	Die Hilfe wird einkommens- (§ 85 SGB XII in Verbindung mit § 87 SGB XII) und vermögensabhängig (§ 90 SGB XII) gewährt. Berechtigte, deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse die Gewährung von Eingliede-	Im Landkreis Limburg-Weilburg existiert ein inklusives Wohnprojekt, welches sich derzeit noch im Bau befindet.	Das Inklusionshaus Dorfmitte wird aus 13 Wohneinheiten mit Wohnungsgrößen zwischen 30-70 m <sup>2</sup> bestehen.	Der aktuelle Bedarf an inklusiven Wohnungen ist uns nicht bekannt. Zur Ermittlung müsste eine Umfrage bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden	Ja. Förderung durch Landkreis Limburg-Weilburg 15 Jahre Mietpreisbindung	2016: 0 2017: 0 2018: 1 2019: 0

	<p>nehmen. Sofern kein ausreichendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, kann das Sozialamt die Kosten für eine bestimmte Anzahl von Fahrten übernehmen.</p>	<p> rungshilfe rechtfertigen, können bis zu vier Fahrten monatlich im Umkreis von 50 Kilometer ihres Wohnortes in Anspruch nehmen.</p> <p>Falls die Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Kostenübernahme im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht zulassen, kann der Behindertenfahr-dienst als freiwillige Leistung (Fonds) jedoch nur für zwei Fahrten in Anspruch genommen werden.</p> <p>In den vorgenannten Fällen gelten Hin- und Rückfahrt am gleichen Tag als eine Fahrt. Der Nutzerin/dem Nutzer des Behindertenfahrdienstes ist es möglich, eine Stunde am Zielort zu verweilen. Wird eine längere Verweildauer gewünscht, fährt der Fahrdienst zurück. Eine erneute „Anreise“ vermindert das monatliche Fahrkontingent und zählt als zweite Fahrt.</p>			<p>durchgeführt werden.</p>		
<p>Marburg-Biedenkopf</p>	<p>Im Landkreis Marburg-Biedenkopf gibt es verschiedene Beförderungsdienste für Menschen mit Gehbehinderungen.</p>	<p>Durch die Sonderstatusstadt Marburg erfolgt eine getrennte Beantwortung der Fragen, da unterschiedliche Modalitäten in der Bewilligungspraxis bestehen.</p>	<p>Dem Kreisausschuss liegen keine Informationen zu den Fragen 3-7 vor, da keine Meldepflicht besteht.</p>				

		<p>Bei beiden Leistungen handelt es sich jedoch um freiwillige Leistungen.</p> <p>Landkreis Marburg-Biedenkopf (ohne Sonderstatusstadt Marburg): Berechtig sind Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Kreisgebiet haben und in ihrer Bewegungsfreiheit außergewöhnlich eingeschränkt sind (Merkzeichen „aG“). Die Teilnahme am Behinderten-Fahrdienst setzt voraus, dass das Einkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht übersteigt. Berechtigte erhalten einen Ausweis und vierteljährlich 36 Gutscheine zu je 3,07 €. Für Kosten, die über den Wert des Gutscheins hinausgehen, muss jede Person selbst aufkommen. Anträge mit dem entsprechenden Vordruck und den erforderlichen Unterlagen müssen über die für den Wohnsitz zuständige Kommune an den Fachbereich Familie, Jugend und Soziales des Landkreises gerichtet werden. Die berechtigten Personen können zwischen der Benutzung von Taxen, Mietwagen</p>	
--	--	--	--

		<p>oder Spezialfahrzeugen der Hilfsorganisationen frei wählen. Übernommen werden Fahrten zu Verwandten und Bekannten, zum Besuch von Veranstaltungen geselliger und kultureller Art, Fahrten zu Behörden, Einkaufsfahrten u. ä.</p> <p>Fahrten zu ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Maßnahmen, zum Arbeitsplatz, zu Ausbildungsstätten oder teilstationären Einrichtungen können nicht abgerechnet werden. An der Finanzierung des Behindertenfahrdienstes beteiligen sich auch Städte und Gemeinden im Landkreis, so dass die Aufwendungen anteilig durch Erträge gedeckt werden.</p> <p>Ausschließlich Universitätsstadt Marburg: Im Bereich der Universitätsstadt Marburg fördert diese einen Behindertenfahrdienst, der zurzeit von zwei Unternehmen durchgeführt wird. Der Fahrdienst ist eine Leistung zur Teilhabe für Menschen mit schweren Gehbehinderungen, welche vom Landkreis Marburg-Biedenkopf mit einem jährlichen Zu-</p>	
--	--	--	--

		<p>schussbetrag zum Teil refinanziert wird. Voraussetzung ist der Nachweis des Merkzeichens „aG“ durch Schwerbehindertenausweis oder entsprechenden Bescheid des Versorgungsamtes. Darüber hinaus können Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, den Behindertenfahrdienst nutzen, wenn eine Beförderungsempfehlung durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Die Berechtigung zur Teilnahme umfasst die Förderung von monatlich 12 Fahrten zu Behörden, Einkäufen oder geselligen / kulturellen Veranstaltungen. Fahrten zu medizinischer / therapeutischer Behandlung sind ausdrücklich ausgenommen. Nutzer*innen müssen pro Fahrt einen Eigenanteil in Höhe von 2,50 € bezahlen. Hierzu sind Befreiungen möglich, wenn Transferleistungen bezogen werden oder anderes Einkommen etwa in Höhe eines (abstrakten) Sozialhilfeanspruchs.</p>					
Vogelsberg	Im Vogelsbergkreis gibt es diverse Fahrdienste privater Anbieter.	Die Konditionen der privaten Anbieter sind der Kreisverwaltung nicht bekannt.	Ob und ggf. wie viele inklusive Wohnprojekte im Kreisgebiet bestehen, ist der	Nicht bekannt	Nicht bekannt	Nein	Entfällt

			Kreisverwaltung nicht bekannt.				
Fulda	Beförderungsdienste sind vorhanden.	Individuelle Vereinbarungen	Es sind zwei inklusive Wohnprojekte bekannt. Die Zuständigkeit obliegt allerdings dem LWV Hessen, sodass kein Anspruch auf vollständige Meldung besteht.	Soweit bekannt im Projekt „Gartenhaus Antonius“ sechs Menschen mit Behinderung und drei ohne Behinderung; im „Haupthaus Antonius“ 16 Menschen mit Behinderung und fünf ohne Behinderung.	Keine Einschätzung möglich	Nein	Entfällt
Hersfeld-Rotenburg	Im <u>Landkreis</u> vorhanden.	Organisiert und durchgeführt von den Verbänden, diese entscheiden auch über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme	k. A.	k. A.	k. A.	Nein	Entfällt
Kassel	Keine Angaben						
Schwalm-Eder	Fehlanzeige da im Schwalm-Eder-Kreis weder Beförderungsdienste noch inklusive Wohnprojekte vorhanden sind.						
Waldeck-Frankenberg	Kreisweit	Schülerticket Hessen: Schüler und Auszubildende können dieses hessenweit gültige Ticket für 365 € im Jahr kaufen. Es gilt auch in den Zügen, Bussen und Anrufsammeltaxen (AST) im Landkreis Waldeck-Frankenberg.  Diakonieticket: Der Nordhessische Verkehrsverbund (NVV) bie-	Kreisweit	Die inklusiven Wohnprojekte werden von privaten Trägern im Landkreis Waldeck-Frankenberg angeboten.  Zahl der Personen im Landkreis Waldeck-Frankenberg in inklusiven	Der Bedarf an solchen Wohnungen wird von den privaten Trägern und auch aus den Erfahrungen der Kreisverwaltung als sehr hoch eingeschätzt. Eine zahlenmäßige bzw. prozentuale Aussage kann nicht erfolgen.	Nein	Entfällt

		<p>tet für Empfänger von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II - Jobcenter)</li> <li>• Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)</li> <li>• Leistungen zur Grundsicherung im Alter (SGB XII)</li> <li>• Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)</li> <li>• Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)</li> </ul> <p>das Diakonieticket in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis an, der je nach Art der Leistung entweder von der Kreisverwaltung des Landkreises Waldeck-Frankenberg oder dem Jobcenter mit dem jeweiligen Bewilligungsbescheid ausgestellt wird. Kosten variieren je nach Preisstufe.</p> <p>Veranstaltungsverkehr und Kombitickets: NVV und Landkreis Waldeck-Frankenberg engagieren sich bei Großveranstaltungen wie z.B. dem Hessentag 2018 in Korbach mit der Einrichtung zusätzlicher Angebote im Bus- und Bahnbereich. Die Fahrtberechtigt</p>		<p>Wohnprojekten: ca. 54 Personen an den Standorten Korbach, Bad Arolsen, Bad Wildungen</p>			
--	--	---	--	---	--	--	--

		<p>gung ist oftmals im Eintrittspreis enthalten (sog. Kombitickets).</p> <p>Auch im AST-Verkehr werden kreisweit speziell umgebaute Fahrzeuge vorgehalten, die für die Beförderung von Elektrorollstühlen zugelassen sind.</p> <p>Kosten für eine Einzelfahrt (Preisstufe 1) belaufen sich hier auf:      Erwachsene 2,30 EUR + 1,00 EUR AST-Zuschlag      U18 (6-17 Jahre) 1,40 EUR + 1,00 EUR AST-Zuschlag</p>					
Werra-Meißner	Die eingesetzten Bürgerbusse im Werra-Meißner-Kreis sind in der Regel nicht barrierefrei. Hilfsmittel wie z.B. Rollatoren sind transportierbar.	Nicht bekannt	<p>Im Werra-Meißner-Kreis gibt es eine Vielzahl von inklusiven Wohnprojekten im weiter gefassten Sinne.</p> <p>Die Werraland Werkstätten in Eschwege haben im Jahr 2016 das Concierge-Wohnen mit 8 Wohnungen und der Verein Aufwind e.V. hat das Stadthaus am Brühl in Eschwege mit 20 Wohneinheiten im Jahr 2012 eröffnet. Daneben gibt es etliche barrierearme Neubauten. Alle Projekte sind in der beigefüg-</p>	Entsprechend des Masterplanes Inklusion im Werra-Meißner-Kreis kann die Anzahl der schwerbehinderten Menschen, die im Werra-Meißner-Kreis leben, ein Richtwert sein. Allerdings benötigen nicht alle Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis haben, eine inklusive oder barrierefreie Wohnung.	<p>Unsere Erfahrungen aus der Seniorenberatung zeigen einen hohen Bedarf an bezahlbaren und barrierefreien oder –armen Wohnungen. Insbesondere kleinere Wohnungen, oftmals für Singlehaushalte, werden hier nachgefragt.</p> <p>Hierfür bedarf es weiterer Fördermöglichkeiten über die bestehenden der WiBank und der</p>	Nein	Entfällt

			ten Broschüre „Wohnen für alle“ des Werra-Meißner-Kreises aus dem Jahr 2017 näher beschrieben.	Zum Stand 31.12.2017 lebten 11.844 Menschen mit einer Schwerbehinderung im Werra-Meißner-Kreis (HSL Statistische Berichte, Die schwerbehinderten Menschen in Hessen Ende 2017). Wie viele davon tatsächlich in inklusiven Wohnungen leben, ist nicht bekannt.	KfW hinaus. Zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum sind neue Förderinstrumente notwendig, die speziell auch für den ländlichen Raum zur Wiederbelegung der Innenstädte nutzbar sind.		
--	--	--	--	---	--	--	--

① Laut den Richtlinien des Landkreises Gießen für die Finanzierung eines Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung (FfB) gelten folgende Voraussetzungen:

#### **Anspruchsberechtigter Personenkreis**

1. Für die Inanspruchnahme eines **Spezialfahrzeuges** des FfB = Behinderte Personen, die weder einen PKW noch öffentliche Verkehrsmittel benutzen können **und**

- a) einen Behindertenausweis mit dem Merkmal „aG“ haben **oder**
- b) Pflegegeld gem. § 64 Sozialgesetzbuch-Teil XII wegen einer festgestellten außergewöhnlichen Gehbehinderung beziehen. Als Behinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können (...).

2. Für Leistungen bei Nutzung eines **PKW** = Behinderte Personen, die kein eigenes Kraftfahrzeug haben und öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können **und**

- a) einen Behindertenausweis mit dem Merkmal „aG“ haben **oder**

- b) Pflegegeld gem. § 64 Sozialgesetzbuch-Teil XII wegen einer festgestellten außergewöhnlichen Gehbehinderung beziehen. Als Behinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können (...).

(Eventuelle Überprüfung durch das Gesundheitsamt)

#### **Wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzungen**

Für die Gewährung dieser Hilfe gelten die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen gem. § 19 Abs. 3 SGB XII, die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII sowie die Vermögensgrenze gem. § 90 SGB XII.

#### **Umfang der Hilfe**

Sofern die persönlichen (siehe Nr. 1) und wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, werden für Behinderte, die ein Spezialfahrzeug des Fahrdienstes für Behinderte in Anspruch nehmen müssen, die **Kosten für die Fahrten bis zu 150 km monatlich übernommen**. Dabei werden Leerfahrten nicht angerechnet.

Im Einzelfall ist mit vorheriger Zustimmung des Sozialhilfeträgers eine Ausnahmeregelung möglich. Die Eigenbeteiligung je Fahrt wird im Bescheid entsprechend der wirtschaftlichen Lage des Hilfesuchenden festgesetzt.

Sofern die persönlichen (siehe Nr. 2) und wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wird an Behinderte, die ihre erforderlichen Fahrten mit einem fremden, normalen Pkw bewältigen können, eine **pauschale monatliche Hilfe in Höhe von derzeit 51,13 €** gewährt. Die nach der Berechnung sich ergebende monatliche zumutbare Eigenleistung vermindert diese Pauschale.

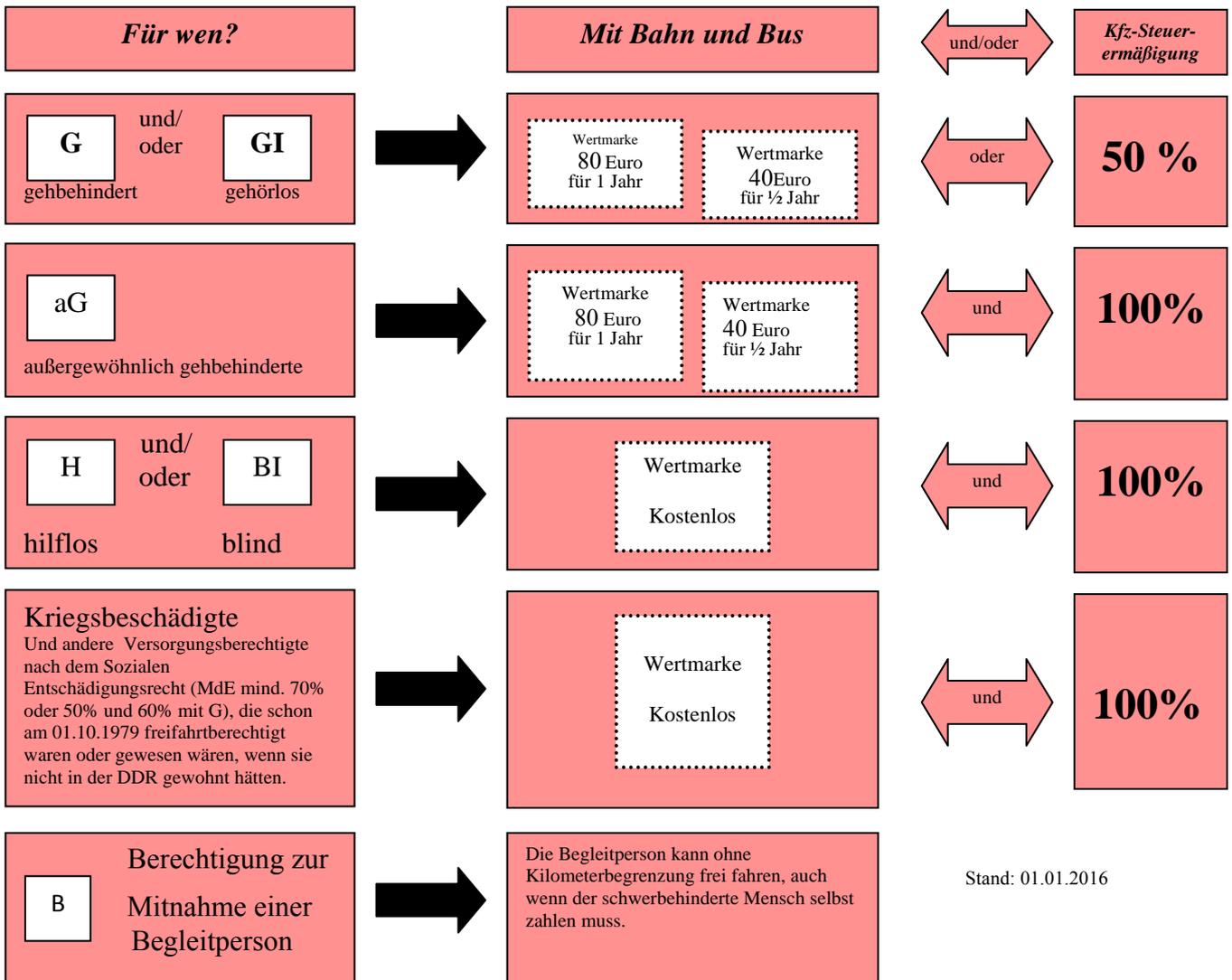
## > Freifahrt und/oder Kfz-Steuerermäßigung für schwerbehinderte Menschen

- Die Freifahrtberechtigung besteht in allen Zügen des Nahverkehrs der Deutschen Bahn (DB), Regionalbahn (RB), Regionalexpress (RE) und Interregio-Express (IRC) in der zweiten Klasse.
- Als Fahrausweis dienen der grün-orange Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit gültiger Wertmarke.
- Der Kreis der freifahrtberechtigten Personen ist unten unter „Für wen?“ angegeben.
- Die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales geben die Wertmarken auf Antrag aus. Eine volle Rückerstattung gibt es z.B. nur wenn das Beiblatt vor Gültigkeitsbeginn zurückgegeben wird. Aufgrund einer Gesetzesänderung des SGB IX ab dem 01.01.2013 ist grundsätzlich eine Rückerstattung des Eigenanteils nur noch für ein Beiblatt mit Jahreswertmarke vorgesehen.

Nur bei Rückgabe des Beiblattes mit „entgeltlicher“ Jahreswertmarke vor Ablauf eines halben Jahres der eingetragenen Gültigkeitsdauer wird auf Antrag die Hälfte der Gebühr erstattet.

Kostenlos wird eine Wertmarke für ein Jahr herausgegeben, wenn schwerbehinderte Menschen Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Leistungen der Grundsicherung oder laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) oder nach dem achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) oder nach den §§27a und 27 d des Bundesversorgungsgesetzes oder Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

Darüber hinaus haben schwerbehinderte Menschen mit entsprechenden Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis „Freifahrt“ mit Bus und Bahn und/oder KFZ-Steuerermäßigung:



Stand: 01.01.2016